

Nur wer seine Zahlen in der Buchhaltung kennt und versteht, kann die Entwicklung seines Unternehmens richtig beurteilen.

Jeder Unternehmer sollte die wirtschaftliche Lage Halbfertige Arbeiten seines Unternehmens kennen. Dies kann der Unternehmer aber nur richtig beurteilen, wenn seine betriebswirtschaftlichen Auswertungen auch eine Aussagekraft besitzen.

Monatliche Abgrenzung

Die Qualität der betriebswirtschaftlichen Aus- In der Praxis wird hier nach der einfachen Formel wertung wird entscheidend von der Qualität der Buchführung bestimmt. Jährliche oder halbjährliche Zahlungen sollten monatlich gebucht werden. Hierzu gehören zum Beispiel Urlaubsgeld, 13. Monatsgehalt oder Versicherungen. Aber auch die Abschreibungen sollten monatlich erfasst werden.



Ralf Hecht

Diplom-Kaufmann Univ., :hecht@hecht-friedemann.de

Dreh- und Angelpunkt sind aber insbesondere bei produzierenden Unternehmen und Handwerksbetrieben die halbfertigen Arbeiten. Mit der Bewertung der halbfertigen Arbeiten steht und fällt das Ergebnis.

gerechnet:

Umsatzerlöse x Fertigstellungsgrad.

Im besten Fall sollte dies monatlich durchgeführt werden.

Beispiel Fertigstellungsgrad

Das Zimmereiunternehmen hat einen Auftrag in Höhe von 100.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) erhalten. Zum 31. Dezember hat die Zimmerei bereits 60 % der Leistung erbracht.

Somit ist dieser Auftrag mit 60.000,00 EUR Steuerberater (100.000,00 EUR x 60 %) bei den halbfertige Arbeiten zur berücksichtigen

Wareneinkauf und Personalkosten

Die Hauptkostentreiber in den meisten Unternehmen sind der Wareneinkauf und die Personalkosten. Diese Kosten sollte jeder Unternehmer ständig im Blick haben.

Aus diesem Grund sollte jede betriebswirtschaftliche Auswertung den Rohgewinn I und den Rohgewinn II ausweisen. Nur so ist es auch möglich schnell zu sehen, ob zum Beispiel Neueinstellungen von Personal den Rohgewinn tatsächlich erhöht haben.

Vorjahresvergleich

Eine Analyse der Zahlen ist nur mit Vergleichszahlen möglich. Sollten keine Planzahlen vorliegen, so kann auf das Vorjahr zurückgegriffen werden. Hier sollte auch wieder der Vergleich der Entwicklung des Wareneinkaufs und der Personalkosten im Mittelpunkt stehen.

Plan-/Ist-Vergleich

In der Erfolgsplanung werden die Umsätze und die Kosten für ein Wirtschaftsjahr systematisch bewertet und prognostiziert. Die Planung der Umsätze bzw. Erfolgspotentiale ist der wichtigste und wohl der schwierigste Teil der Erfolgsplanung.

Die Umsatzplanung kann z. B. nach bestehenden Aufträgen, nach der Einteilung der Kunden oder nach Produktgruppen vorgenommen werden.

Auch beim Plan/Ist Vergleich sollten wieder der Wareneinkaufs und der Personalkosten im Mittelpunkt stehen.

Gewinn verbessern

Der klassische Controlling-Grundsatz besagt, dass Unternehmen alleine dadurch den Gewinn verbessern, dass sie eine Erfolgsplanung aufstellen und monatlich nach Erstellung der Buchhaltung die festgelegten Ziele mit den tatsächlichen Zahlen vergleichen. Treten Abweichungen auf, so muss das Unternehmen gegensteuern.

Argumente für eine Erfolgsplanung

- 1. Automatische Gewinnverbesserung durch Planung und Kontrolle: Erst die Planung und die anschließende Kontrolle lösen Handlungsprozesse aus.
- 2. Unternehmensführung ohne Planung ist wie Abnehmen ohne Waage: Zum Abnehmen brauchen Sie eine Waage, um die Erfolge zu messen.
- 3. Erfolgsplanung:

Kann Ihr Rating bei der Bank und damit Ihre Zinskonditionen verbessern.

Gerne beraten wir Sie, wie Sie die Aussagekraft ihrer Buchhaltung verbessern können. Wir stehen Ihnen als Coaching-Partner zur monatlichen oder vierteljährlichen Besprechung Ihrer Buchhaltung gerne zur Verfügung.

Lernen Sie die Spielregeln kennen und legen Sie die Grundlagen für Ihren wirtschaftlichen Erfolg!



NACHWEISLICHER NUTZEN?

Die Gelangensbestätigung - Neues zur Nachweispflicht bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Die Nachweisvorschriften sollten bereits zum 01.01.2012 geändert werden. Im Mittelpunkt dieser Änderung stand die sog. Gelangensbestätigung, die – nach der damaligen Fassung – die zwingende Voraussetzung für den Nachweis des Gelangens darstellte.

Da sich durch diese Regelung erhebliche Nachteile für die deutsche Wirtschaft ergeben hätten, wurde beschlossen, die Vorschriften nochmals zu überarbeiten. Mit neuer Regelung des § 17a UStDV ist die Vorschrift nun in etwas entschärfter Form zum 01.01.2014 in Kraft getreten.

Innergemeinschaftliche Lieferungen

Von einer innergemeinschaftlichen Lieferung spricht man, wenn der Gegenstand bei der Lieferung von einem Unternehmer im Mitgliedstaat an einen anderen Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat gelangt.

Der Erwerber besteuert in einem anderen Mitgliedstaat einen innergemeinschaftlichen Erwerb. Der Nachweis, dass der Leistungsempfänger Unternehmer ist, und dass ein innergemeinschaftlicher Erwerb besteuert werden muss, wird durch die zutreffende USt-IdNr. des Leistungsempfängers ge-

Nachweispflicht

Aufgrund der Steuerfreiheit muss der leistende Unternehmer durch Belege nachweisen, dass er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat.

Die Voraussetzung muss sich aus den Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben. Nach § 17a Abs. 2 UStG soll dieser Nachweis insbesondere durch ein Doppel der Rechnung sowie die sog. Gelangensbestätigung geführt werden.





Gelangenbestätigung

Mit der Gelangensbestätigung kann der liefernde Unternehmer das Gelangen des Gegenstands in einen anderen Mitgliedstaat als Voraussetzung für die Steuerfreiheit als innergemeinschaftliche Lieferung rechtssicher nachweisen.

In der Gelangensbestätigung sind die folgenden Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des Abnehmers;
- die Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung;
- im Fall der Beförderung oder Versendung durch den Unternehmer oder im Fall der Versendung durch den Abnehmer: Ort und Monat des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet;
- im Fall der Beförderung des Gegenstands durch den Abnehmer: Ort und Monat des Endes der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet;
- das Ausstellungsdatum der Bestätigung;
- die Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten. Bei einer elektronischen Übermittlung der Gelangensbestätigung ist eine Unterschrift nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat.

Alternative Nachweise

Da bei Auslandslieferung i.d.R. Logistikunternehmen beauftragt werden, kann der geforderte Nachweis auch alternativ erbracht werden, insbesondere durch einen Versendungsbeleg wie z.B. einen CMR-Frachtbrief, wenn dieser vom Auftraggeber des Frachtführers unterzeichnet ist und die Unterschrift des Empfängers als Bestätigung des Erhalts des Gegenstands der Lieferung enthält.

In Fällen von Postsendungen, in denen ein elektronisches Protokoll nicht möglich ist, wird der Nachweis durch eine Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters über die Entgegennahme der an den Abnehmer adressierten Postsendung und den Nachweis über die Bezahlung der Lieferung erbracht.

Abholung des Gegenstands

Insbesondere bei der Abholung des Gegenstands durch die Käufer kann dieser Nachweis erst zu einem späteren Zeitpunkt geführt werden, zum Zeitpunkt der Übergabe kann noch nicht nachgewiesen werden, ob der Gegenstand tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist. Hier empfiehlt es sich evtl. mit Kautionen bis zum Erhalt des Nachweises zu arbeiten.

Fazit

Um die Betrugs- und Missbrauchsbekämpfung im Bereich der Umsatzsteuer weiter voran zu treiben, hat der Gesetzgeber den Unternehmen wieder ein paar Stöcke zwischen die Beine geworfen. Ob die neue Gelangensbestätigung den Missbrauch eindämmt, kann bezweifelt werden. Betrüger werden mit einer "ordnungsgemäßen" Gelangensbestätigung sehr viel weniger Schwierigkeiten haben als der seriöse Unternehmer.

André Friedemann Steuerberater

a.friedemann

